

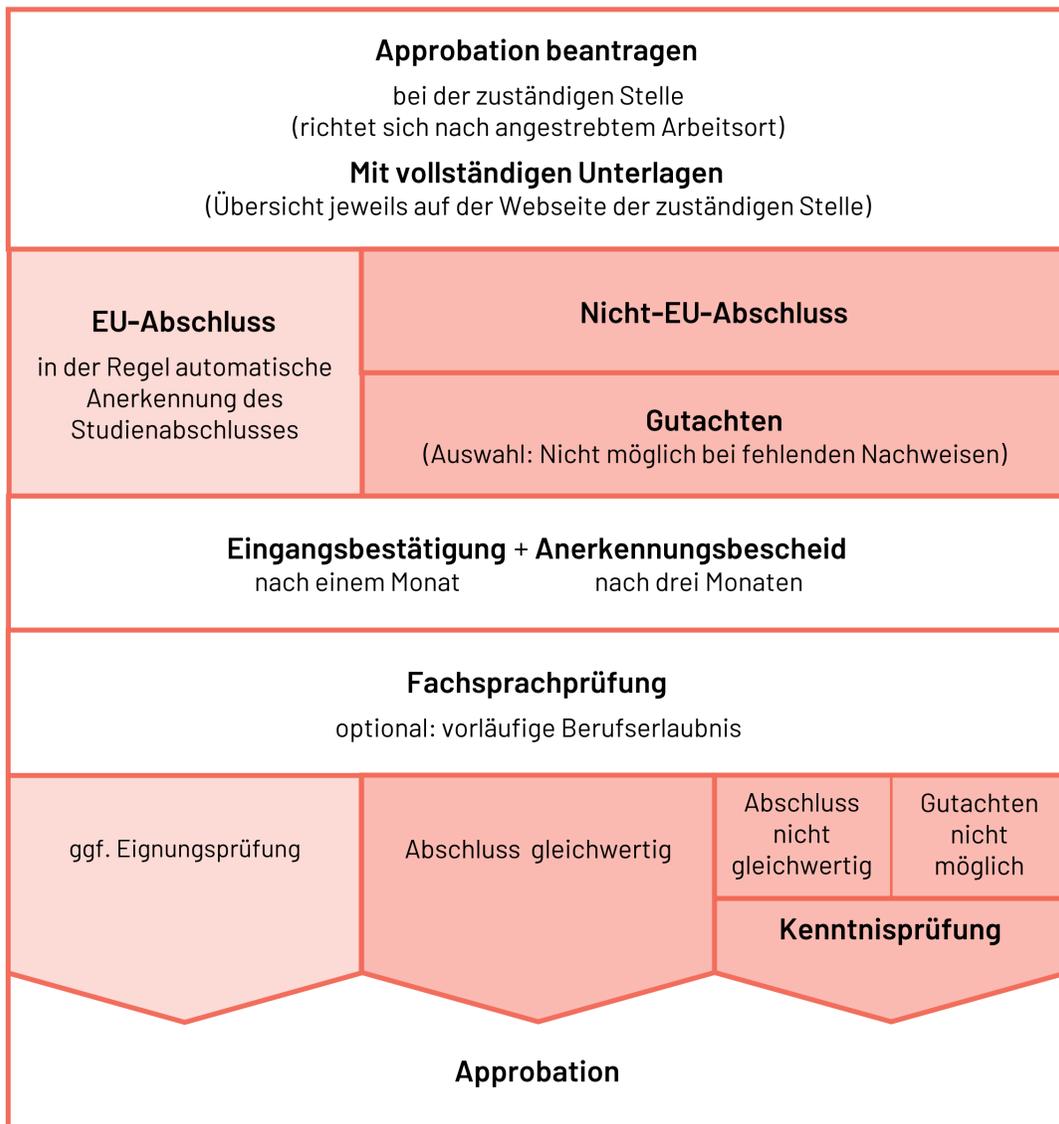
Der Weg zur deutschen Approbation für ausländische Ärztinnen und Ärzte



Erste Schritte: Approbation beantragen

- Erwerb sehr guter allgemeiner Deutschkenntnisse (Niveau B2-C1), Hilfen geben Arbeitsagenturen und Jobcenter
- Zusammenstellung der vollständigen Unterlagen inkl. beglaubigter Kopien und Übersetzungen aller Zertifikate. Wichtig: Nur Anträge mit vollständigen Unterlagen können bearbeitet werden
- Antrag auf Approbation bei der zuständigen Stelle, die die Anmeldung zur Fachsprachprüfung und / oder zur Kenntnisprüfung übernimmt
- Auf www.erkennung-in-deutschland.de findet man die zuständige Stelle
- Das Verfahren kostet Geld. Die zuständige Stelle informiert über die Kosten. Es können auch finanzielle Hilfen gewährt werden
- Viele Infos, Tipps und Adressen zur Anerkennung und zum Berufsstart gibt es in unserer Informationsveranstaltung „Wege zur Anerkennung“

Wege zur Approbation



© mibeg-Institute - Stand: Juli 2025

Gut zu wissen

- Ohne Approbation oder Berufserlaubnis darf der Arztberuf nicht ausgeübt werden
- Die in der EU abgeschlossene Ausbildung wird in der Regel automatisch anerkannt. Die Approbation muss aber beantragt werden
- Bei Vorliegen eines Nicht-EU-Abschlusses kann vor Erlangung der Approbation bei der zuständigen Stelle eine zeitlich befristete Berufserlaubnis beantragt werden. Zur Beantragung ist eine erfolgreich bestandene Fachsprachprüfung erforderlich. Wird mit ärztlicher Berufserlaubnis gearbeitet, so muss dies unter Aufsicht und unter Anleitung von approbierten Ärzt:innen geschehen
- Eine Kenntnisprüfung, organisiert durch die zuständige Ärztekammer, wird durchgeführt, wenn die Ausbildung nicht mit der deutschen gleichwertig ist. Eine gute Vorbereitung ist wichtig. Die Kenntnisprüfung kann bis zu zweimal wiederholt werden
- In fast allen Bundesländern wird nur die Fachsprachprüfung vor der zuständigen Ärztekammer anerkannt
- An einer ausländischen, anerkannten Hochschule erworbene akademische Grade oder Promotionstitel dürfen geführt werden. Bei der Führung des Grades muss die verleihende Institution in Klammern mitgeführt werden, sofern der Grad nicht in der EU erlangt wurde. Eine Umwandlung ausländisch erworbener Grade oder Titel in inländische ist nicht gestattet
- Ausländische Facharztbezeichnungen oder -titel dürfen nur mit Genehmigung durch die zuständige Ärztekammer geführt werden. Unterlagen über Weiterbildungsinhalte und -zeiten müssen bei der Ärztekammer eingereicht werden. Die Ärztekammer prüft, welche Inhalte und Zeiten anerkannt werden können und ob die Bezeichnung nach Erhalt der Approbation geführt werden kann
- Das deutsche Gesundheitswesen hat eine traditionell große Willkommenskultur. Qualifizierte Ärztinnen und Ärzte sind in zahlreichen Kliniken und Praxen, Forschungseinrichtungen und Gesundheitsämtern herzlich willkommen!

mibeg-Institute Gesellschaft für Weiterbildung mbH
 Sachsenring 37-47
 50677 Köln

Tel 0221-33 604 610
 E-Mail: medizin@mibeg.de
www.mibeg-institute.de